



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 30.03.2017		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/598/2017		
Nr. 11 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		08.03.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	30.03.2017		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Eintragung der Trauerhalle auf dem Friedhof Lüdinghausen als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Eintragung der Trauerhalle auf dem Friedhof Lüdinghausen gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW in dem im Sachverhalt geschilderten Umfang als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

DSchG NW, VwVfG NW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Trauerhalle auf dem Friedhof ist wegen ihrer besonderen zeltartigen Dachform sowie des charakteristischen und eindrucksvollen Glasbildes an der Stirnfront fest im Bewusstsein der Bevölkerung verankert.

Daher ist der Wunsch an die Stadtverwaltung herangetragen worden, das Gebäude als Denkmal einzutragen. Die "LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen" ist nach Ortsbesichtigung zu der Einschätzung gelangt, dass an der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW ein öffentliches Interesse bestehe. Zu den näheren Gründen wird auf das als Anlage 1 beigefügte Gutachten vom 28.4.2015 verwiesen.

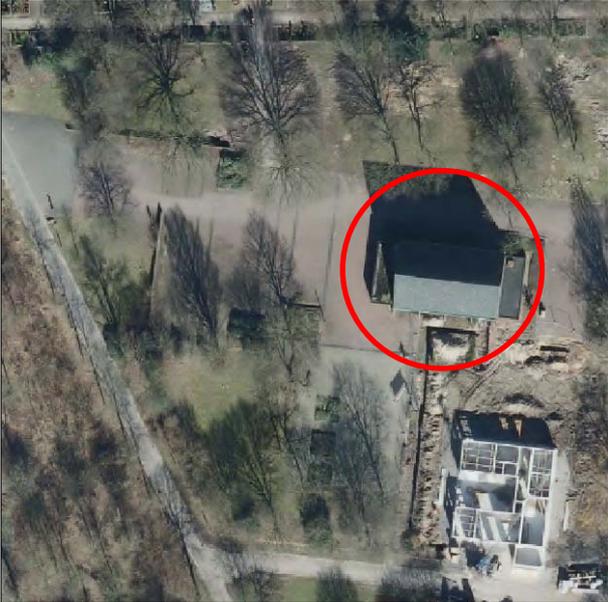
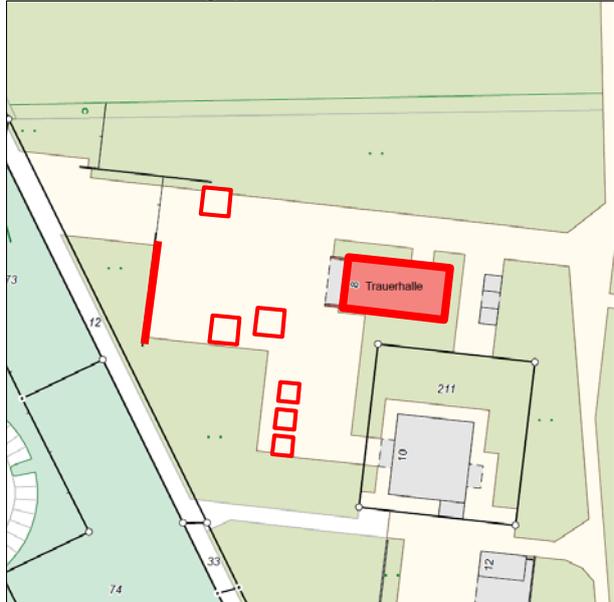
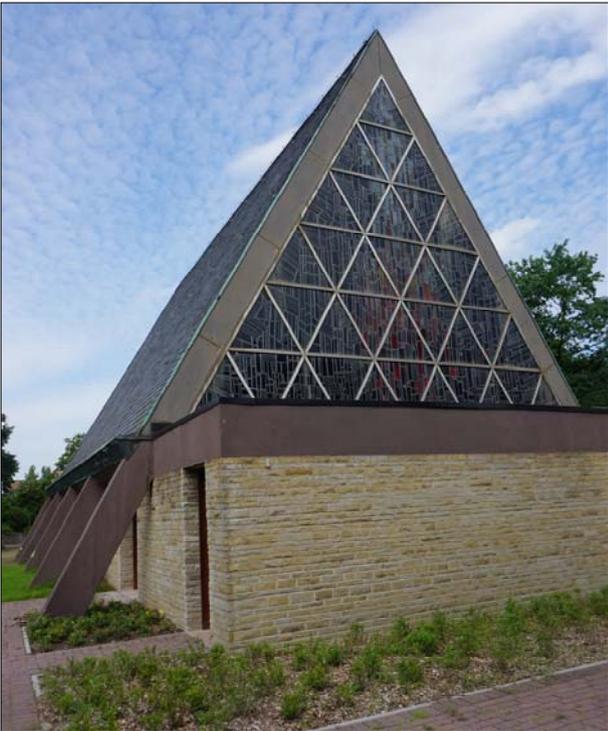
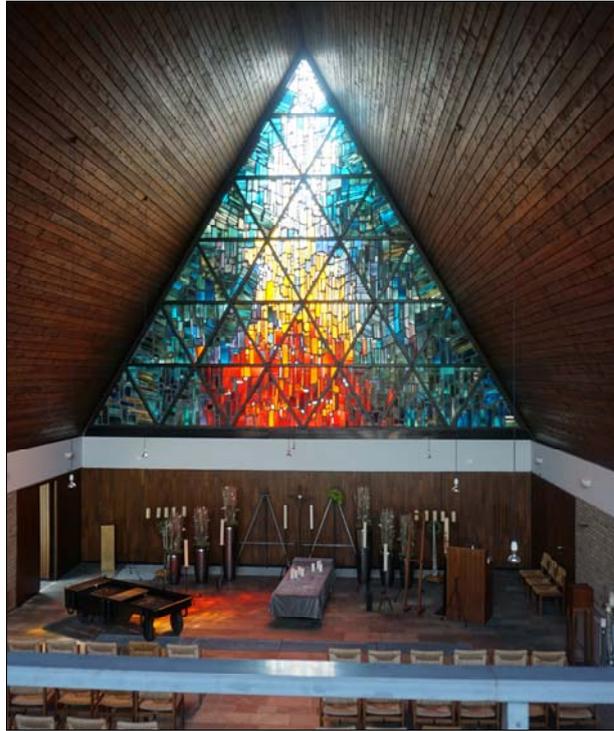
Über den üblichen Umfang hinaus schlägt der LWL auch die Unterschutzstellung von Elementen des Vorplatzes (wie z.B. in Betonsteinen eingefasste Pflanzbeete, eine abschließende Betonmauer sowie Leuchtsteelen) vor.

Eigentümerin der Trauerhalle ist die Stadt Lüdinghausen, die Eigentümerinteressen werden hier vom Gebäude- und Immobilienmanagement vertreten. Hieraus ergibt sich naturgemäß die Notwendigkeit angemessener und finanzierbarer Nutzbarkeit und Unterhaltung.

Diesbezügliche Bedenken gegen eine Unterschutzstellung sind am 23.8.2016 in einem Gespräch mit dem LWL erörtert worden. Hier konnte Konsens erzielt werden, dass das Gebäude in einem augenscheinlich soliden Zustand ist und Reparaturen / Instandsetzungsmaßnahmen sorgfältig im

Hinblick auf die Historie durchgeführt wurden. Daher müsse auch in den jeweiligen nachgelagerten Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG Augenmaß hinsichtlich der Angemessenheit denkmalfachlicher Forderungen bewahrt werden.

Das einzutragende Baudenkmal ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Luftbild (unmaßstäblich)**Katastrerauszug (unmaßstäblich)****Aussenansicht****Innenansicht****Detail Pflanzkübel Vorplatz**